

BGB AT

Bewusstes Auseinanderfallen von Wille und Erklärung

Erklärender setzt bewusst äußeren Tatbestand einer Willenserklärung, ohne das Erklärte zu wollen (Willensvorbehalt)

Geheimer Vorbehalt,
§ 116 BGB

Gegner vertraut:
Willenserklärung wirksam
(S. 1)

Gegner vertraut nicht:
Willenserklärung nichtig
(S. 2)

„Scherzerklärung“,
§ 118 BGB

Willenserklärung
ist nichtig

SE gem. § 122 BGB

Scheingeschäft,
§ 117 BGB

Scheinerklärung
ist nichtig (Abs. 1)

Verdecktes Geschäft
ggf. wirksam (Abs. 2)

- Wird eine empfangsbedürftige WE mit Einverständnis des Erklärungsgegners nur zum Schein abgegeben, ist sie nichtig (§ 117 I BGB). Es müssen also drei Voraussetzungen vorliegen:
 - (1) die abgegebene WE ist eine empfangsbedürftige;
 - (2) die nach außen hin erklärten Rechtsfolgen sind nicht gewollt;
 - (3) Erklärender und Empfänger stimmen darin überein, dass die erklärten Rechtsfolgen nicht eintreten sollen („Simulationsabrede“).
- Rechtsfolge ist die Nichtigkeit der Scheinerklärung gegenüber jedermann (§ 117 I BGB).
- Das verdeckte Geschäft ist wirksam, wenn seine Wirksamkeitsvoraussetzungen (z. B. Form, behördliche Genehmigung) vorliegen (§ 117 II BGB).
- Auf ein misslungenes Scheingeschäft findet § 118 BGB Anwendung (BGH).

- Beim **geheimen Vorbehalt (§ 116 BGB)** ist die Willenserklärung wirksam (S. 1), es sei denn, der Empfänger kennt den Vorbehalt (S. 2).
- Bei der **Scherzerklärung (§ 118 BGB)** ist die Willenserklärung nichtig. Der Vertrauensschutz erfolgt durch SE gem. § 122 BGB. § 118 BGB ist eine Ausnahmevorschrift!
- Das **Scheingeschäft (§ 117 BGB)** setzt eine „Simulationsabrede“ voraus. Die Scheinerklärung ist nichtig (Abs. 1), das verdeckte Geschäft ggf. wirksam (Abs. 2).